

Industrielle Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **53 (1946)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ferung eines bedeutenden Postens von Zellulose für die Herstellung von Kunstseide und von Azetat- und Kupferseide. Italien umgekehrt hat für die sechs Monate, für welche das Abkommen zunächst abgeschlossen ist, die Lieferung von 20 000 kg Rohseide, 350 000 kg Kunstseidengarne, 350 000 kg Zellwoll- oder Mischgewebe sowie 350 000 kg Seiden- und Kunstseidengewebe übernommen. Dazu kommen noch Zusicherungen in bezug auf die Ausfuhr von Strümpfen und andern Textilerzeugnissen. Zum Vergleich sei beigefügt, daß die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben aus der Schweiz nach Schweden sich im Jahr 1945 auf 739 000 kg belaufen hat. Da Italien im Zeitraum von sechs Monaten nicht weniger als 700 000 kg gleicher Ware liefern soll, so würde Schweden aus diesem Lande viel mehr Ware beziehen als aus der Schweiz.

Als Umrechnungskurs ist ein Verhältnis von Lit. 23,845 für 1 schwed. Kr. festgelegt worden, was ungefähr dem Verhältnis der Lira zum Schweizerfranken entspricht. Italien prüft ferner die Frage eines Preiszuschlages für die Einfuhr schwedischer Ware und einer Ausfuhrprämie für die italienischen Erzeugnisse. Das Abkommen, das für sechs Monate abgeschlossen ist, wird in Kraft treten, sobald es von beiden Staaten gutgeheißen ist und die Zustimmung der Alliierten Wirtschaftskommission in Italien erhalten hat.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

	1945		1944	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Ausfuhr:				
Gewebe	26 050	105 584	29 795	100 516
Bänder	1 510	7 397	1 281	5 360
Einfuhr:				
Gewebe	713	1 620	402	1 393
Bänder	1	6	8	28

Brasilien — Einfuhrbewilligungen. Einer im Schweiz. Handelsamtsblatt veröffentlichten Mitteilung aus Rio de Janeiro ist zu entnehmen, daß die am 22. Januar 1945 erlassene Verfügung betr. Einfuhrbewilligungspflicht aufgehoben worden ist. Die brasilianischen Konsulate stellen infolgedessen für alle Sendungen die Konsularfakturen ohne Vorlage einer Einfuhrlizenz zur Verfügung.

Kanada — Zölle für Mischgewebe. Einer Mitteilung des Schweiz. Generalkonsulates in Montreal ist zu entnehmen, daß die während des Krieges zugestandene Zollbegünstigung für Mischgewebe aus Baumwolle mit Zellwolle und Kunstseide, auch für das erste Vierteljahr 1946 aufrecht erhalten wird. Die betreffende No. 561b des kanadischen Zolltarifs lautet:

	Brit. Vorzugs- tarif	Zwischen- tarif	General- tarif
Woven fabrics of cotton and note more than 50% by weight of synthetic textile fibres or filaments for use only in the manufacture of clothing	free	33 ¹ / ₃ p. c.	45 p. c. and 40 cts. per pound

Für Waren aus der Schweiz gelangt der Zwischentarif zur Anwendung.

Behördliche Maßnahmen

Aufhebung von Einfuhr-Kontrollen. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement hat mit Verfügung No. 33 vom 7. Januar 1946 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr, die Aufhebung von Einfuhr-Kontrollen für eine große Zahl von Erzeugnissen angeordnet. Zu den Waren,

für welche die Einholung einer besonderen Einfuhrbewilligung nicht mehr erforderlich ist, gehören auch Seiden- und Kunstseiden-Abfälle, Zellwolle, Kammzug aus Floretseide, aus Zellwoll- oder Kunstseidenabfällen sowie Seide und Schappe zum Weben, roh und gezwirnt.

Damit ist für diese Erzeugnisse auch die Kontrolltätigkeit des Schweiz. Textil-Syndikates in Wegfall gekommen, soweit es sich um Ware handelt, die aus dem Auslande bezogen wird. Die Einfuhrbewilligung wird ferner für eine Anzahl von Baumwoll- und Wollartikeln ebenfalls nicht mehr verlangt.

Ausfuhr nach Dollarländern. Für die nach dem 31. Dezember 1945 getätigten Geschäfte mit sog. Dollarländern erteilt die Schweizerische Nationalbank nunmehr für die von ihr übernommenen Dollar volle Gutschrift. Die gleiche Regelung gilt auch für die Ausfuhr nach Argentinien. Ueber die bei den zu erfüllenden Formalitäten für die Ausstellung von Dollar-Transferzertifikaten damit eingetretenen Änderungen sind die schweizerischen Ausfuhrfirmen durch ihre Berufsverbände unterrichtet worden.

Gemäß einer Mitteilung des britischen und französischen Generalkonsulates in Zürich sind ab 15. Januar 1946 für Sendungen nach Frankreich, den USA und Großbritannien keine Certifikates of origine and interest (C. O. I.) mehr notwendig. Für Lieferungen nach allen übrigen Ländern, mit Ausnahme der Sendungen nach Großbritannien und den USA, ist die Vorlage der C. O. I., wie auch das französische Transitvisum weiterhin unerlässlich.

Höchstpreise für Textilabfälle und Lumpen. Die Eidg. Preiskontrollstelle hat mit Verfügung No. 764 A/46 vom 15. Januar 1946 die verschiedenen Verfügungen, die sich auf die Höchstpreise für Textilabfälle und Lumpen beziehen, aufgehoben.

Zahlungsverkehr mit Frankreich. Gemäß Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 22. Januar 1946 über die Durchführung des Zahlungsverkehrs mit Frankreich, kann die nach wie vor bestehende Einzahlungspflicht auch durch die Einzahlung bei einer ermächtigten privaten Bank erfüllt werden. Für Verpflichtungen in französischen Franken gilt der von der Nationalbank festgesetzte Umrechnungskurs.

Der Gegenwert von in die Schweiz eingeführten Waren französischen Ursprungs sowie von französischen Leistungen irgendwelcher Art, ist auch dann an die Schweizerische Nationalbank oder eine ermächtigte private Bank zu zahlen, wenn keine privatrechtliche Schuldverpflichtung gegenüber einer in Frankreich niedergelassenen Person besteht, insbesondere auch dann, wenn die Waren über ein Drittland oder durch Vermittlung eines nicht in Frankreich niedergelassenen Zwischenhändlers geliefert werden. Von diesen Verpflichtungen ist ausgenommen der schweizerisch-französische Grenzverkehr. Für Zahlungen im Handels- und Warenverkehr endlich ist die Einhaltung der handelsüblichen Fälligkeiten vorgeschrieben.

Zahlungsverkehr mit den Niederlanden. Die bisher im Verkehr mit Holland bezogene Auszahlungsabgabe in der Höhe von 1%, die eine angemessene Verzinsung des schweizerischen Vorschusses sicherstellen sollte, ist nunmehr durch eine Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 23. Januar 1946 aufgehoben worden. Es wird also auf den Auszahlungen in der Schweiz im holländisch-schweizerischen Zahlungsverkehr keine Abgabe mehr erhoben.

Industrielle Nachrichten

Schweiz — Lohndruck. Der Verband der Schweiz. Textil-Veredlungsindustrie, Zürich, teilt mit, daß mit Rücksicht auf die Beanspruchung der Walzen,

im Einvernehmen mit der Eidg. Preiskontrollstelle die Gebührensätze für die Verlängerung der Reservationen, wie auch für Anschlußdessins erhöht wer-

den. Die Auftraggeber sollen dadurch veranlaßt werden, in der Auswahl der Dessins, deren Reservation verlängert oder verlängert werden soll, eine möglichst scharfe Auswahl zu treffen.

Der Verband teilt ferner mit, daß die Grundpreise des Tarifblattes für Zellwollgewebe glatt, auch mit Baumwolle gemischt, ab 1. Februar eine Erhöhung um 2 Rp. je m erfahren, während umgekehrt die Drucklöhne für Dekorationsstoffe aus Zellwolle, auch gemischt, vom gleichen Zeitpunkt an herabgesetzt werden.

Schweiz — Eine Kunstseidenfabrik im Kanton Wallis? Im Zusammenhang mit einer Interpellation während der Session der Bundesversammlung im Dezember über den seinerzeit in die Schweiz geflüchteten Verwaltungsratspräsidenten der SNIA-Viscosa, Marinetti, entnimmt die Tagespresse der italienischen Wirtschaftszeitung „Globo“ die Meldung, daß dieser Fachmann beabsichtige, mit Unterstützung schweizerischer Finanzkreise im Kanton Wallis eine große Kunstseidenfabrik zu errichten.

Da die Bewilligungspflicht für die Eröffnung neuer Textilfabriken vor einigen Monaten aufgehoben worden ist, würden der Verwirklichung dieser Pläne, sofern sie wirklich bestehen, keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen, weshalb sich die Bundesbehörden mit der Sache nicht zu befassen haben.

Frankreich — Aus der französischen Seidenindustrie. Dem an anderer Stelle erwähnten Bericht der Lyoner Seidenfirma Morel-Journel & Cie. in Lyon ist zu entnehmen, daß in Frankreich die Seidenwebereien durch Krieg und Besetzung keinen Schaden erlitten hätten, und daß es, dank der Kunstseide, möglich gewesen sei, den Betrieb in beschränktem Umfange aufrecht zu erhalten. Von den 68 000 Stoff- und Bandstühlen sind allerdings zurzeit nur rund 21 000 tätig. Dieses Mißverhältnis ist nicht nur auf Mangel an Seide, Kunstseide und Zellwolle, sondern auch auf die der elektrischen Kraftabgabe auferlegten Beschränkungen zurückzuführen.

Was die technische Ausrüstung der französischen Seiden- und Kunstseidenweberei anbetrifft, so wird im Lyoner Bericht ausgeführt, daß es einer großen Anstrengung bedürfe, um den veralteten Apparat zu erneuern. Zu diesem Zweck sei eine Summe von 10 Milliarden franz. Franken vorgesehen und eine erste Leistung von 2 Milliarden sei der Industrie schon zur Verfügung gestellt worden. Die erzeugte Ware finde schlanken Absatz in Frankreich und in Nordafrika. Die Ausfuhr dagegen sei durch die Höhe der verlangten Preise behindert und zwar sogar, wenn es sich um Haute-Nouveautés handle. (Die seither eingetretene Entwertung des französischen Francs wird diesem Uebelstand in weitgehendem Maße abhelfen. Die Red.)

Frankreich — Die französische Seidenveredlungsindustrie. Einem Bericht der Sektion für Textilien des Allgemeinen Verbandes der französischen Textilindustrie ist zu entnehmen, daß die sich in verschiedenen Zweigen der Industrie abzeichnende allmähliche Besserung der Lage auch auf die Färbereien und Druckereien zutrifft, wenn sich auch die Verhältnisse erst einige Monate später zum Besseren gewendet haben, denn es fehlte an Brennstoffen, wie auch an chemischen Erzeugnissen und Farbstoffen. Für die Gesamtheit der Ausrüstungsindustrie in den verschiedenen Landesteilen wird für den September 1945 ein Umsatz von 11 339 T ausgewiesen, gegen nur 8240 T im Juli gleichen Jahres. Die Beschäftigung im Herbst 1945 hat sich auf etwa 40 Prozent derjenigen des Vorkriegsjahres 1938 belaufen. In den neun ersten Monaten 1945 hat der Gesamtumsatz 65 833 T betragen, wobei rund 10 000 T auf die Ausrüstung und das Färben von Seiden- und Kunstseidengeweben und 900 T auf das Bedrucken von Nouveautés entfallen.

Großbritannien — Betriebsergebnisse in der Baumwollindustrie im Jahre 1945. Obwohl die nachstehend erwähnten Betriebsergebnisse nicht das Resultat einer Prüfung der Betriebsresultate aller Baumwoll-Industrieunternehmen in Großbritannien darstellen, können sie dennoch als richtungweisend angesehen werden, da sie sich auf die führenden und bedeutendsten Firmen dieses Industriezweiges beziehen. Diese sind vor allem in der Grafschaft Lancashire gelegen, welche den überwiegenden Teil der britischen Baumwollindustrie innerhalb ihrer Grenzen konzentriert, und Manchester, das Hauptzentrum dieses Industriezweiges, sowie Liverpool, den Haupt-einfuhrhafen für Rohbaumwolle und wichtigsten Export-hafen für Baumwollfertigfabrikate, in sich schließt.

Die Analyse der Betriebsresultate zeigt nun, daß die 65 wichtigsten Baumwollspinnereien Lancshires 1945 einen Durchschnittsgewinn je Unternehmung in der Höhe von £ 8243 erzielten (1 £ = Fr. 17.25) gegenüber einem solchen von £ 8490 bei 63 Spinnereien im Jahre 1944. Die Durchschnittsdividende je Unternehmung, die 94 Baumwollspinnereien 1945 auszuzahlen vermochten, erhöhte sich auf 11,13% gegenüber 11,01% im Jahre 1944. Andererseits waren 1945 sieben Spinnereien nicht in der Lage, irgend eine Dividende auszuzahlen; im Jahre 1944 war dies bei acht Spinnereien der Fall gewesen.

Elf Unternehmen, die sowohl Spinnereien wie auch Webereien umfassen, schütteten 1945 eine Durchschnittsdividende je Firma von 6,93% aus, im Vergleich von 8,52%, die als Durchschnittsdividende für 1944 errechnet wurden. Die Durchschnittsdividende, die 104 Baumwollindustrie-Unternehmungen im Jahre 1945 auszahlten, erreichte 10,69%, war somit etwas niedriger als 1944 mit 10,75%.

Bei den genannten 104 Unternehmen schloß die Gewinn- und Verlustrechnung für 1945 mit einem Aktivsaldo ab, der sich zusammengenommen auf £ 3 020 088 bezifferte, durchschnittlich £ 30 201 je Unternehmen. Ende 1944 vermochten 109 der befragten 113 Unternehmungen einen Aktivsaldo auszuweisen, der sich zusammengenommen auf £ 3 151 770 belief, ein Durchschnitt von £ 28 915 je Unternehmen. Verlustsaldi in der Gesamthöhe von £ 149 020 wiesen Ende 1945 nur vier Gesellschaften auf, ein Durchschnitt von £ 37 255 je Unternehmung. -G. B.-

Großbritannien — Preis- und Lohnfragen in der Baumwollindustrie. Ende 1945 wurde innerhalb der britischen Baumwollspinnereibranche ein Preisabkommen ausgearbeitet, dem nunmehr rund 220 Unternehmungen, die über 460 Spinnereien verfügen, beitreten sollen. Mit diesen Uebereinkommen — yarn spinners' agreement genannt (Garnspinnerabkommen) — soll die Möglichkeit einer Rückkehr zur Vorkriegspraxis einer gegenseitigen Preisunterbindung ausgeschlossen werden. Man erinnert sich in diesem Zusammenhange der empfindlichen Verluste, die durch dieses Vorgehen den Spinnereien zu verschiedenen Malen zugefügt wurden. Das neue Uebereinkommen beruht auf den Preisvereinbarungen, die innerhalb der Spinnereindustrie in vergangenen Jahren abschnittsweise zustande gekommen waren, und die in den letzten Jahren vor dem Kriege sich besonders erfolgreich ausgewirkt hatten. Diese Uebereinkommen wurden durch die seitens der Regierung vorgeschriebenen Preise ersetzt, die während des Krieges eingeführt, noch heute in Geltung stehen. Das neue Uebereinkommen soll in dem Augenblick in Kraft treten als die Regierungspreise aufgehoben werden, wird jedoch nur dann als legal verbindlich erklärt werden, wenn ihm alle in Betracht kommenden Unternehmungen beitreten. Nach den Erfahrungen, die in den letzten acht oder zehn Jahren gesammelt wurden, besteht aller Grund zur Annahme, daß das Uebereinkommen die einhellige Zustimmung der Spinner finden wird. Es wird betont, daß es nicht in der Absicht der Spinner liegt, andere Interessen anzugreifen oder auszubeuten, und daß einer

der Hauptzwecke des Uebereinkommens darin besteht, den Spinnern die Möglichkeit zu sichern, ihre Verdienstmöglichkeiten auf einer Höhe zu halten, die sie in die Lage versetzt, die maschinellen Einrichtungen ihrer Werke stets allen Anforderungen eines modernen, leistungsfähigen Betriebes anzupassen.

Das Komitee, das sich mit der Ausarbeitung dieses Uebereinkommens befaßt, sieht auch eine seiner Hauptaufgaben in der Ueberwachung der Gewinnmarge. In dieser Beziehung wurde bereits vor einiger Zeit an die Regierung herangetreten, um diese zu einer Erhöhung der Gewinnmarge zu veranlassen. Dies als Folge der bereits gewährten und der weiteren, jetzt zur Diskussion stehenden Lohnerhöhungen in der Spinnereibranche. Eine Entscheidung der Regierung hinsichtlich der Ausweitung der Gewinnmarge steht noch aus.

Die Arbeiter der Baumwollspinnerei stellten gegen Ende 1945 durch ihre Gewerkschaft eine neuerliche Forderung nach einer abermaligen Lohnerhöhung im Ausmaße von rund 10% auf. Dies trotz dem Umstande, daß sich eine besondere Kommission bereits mit der Frage der Lohnregulierung beschäftigt, namentlich hiebei auf die Vereinheitlichung der verschiedenartigen Lohn Tabellen abzielend. Diese Vereinheitlichung soll, den Absichten der Kommission gemäß, so durchgeführt werden, daß die niedrigeren Löhne gleicher Arbeiterkategorien (es bestehen weit auseinandergehende regionale Differenzierungen für die gleichen Arbeiterkategorien) auf das Niveau der höheren hinaufgesetzt werden sollen. Die Gewerkschaft griff nun dem Abschluß dieser Arbeiten vor, indem sie die Forderung nach der zehnpromzentigen Erhöhung unterstützte. Diese wurde jedoch vom Verband der Baumwollspinnereivereinigungen abgelehnt, und die Angelegenheit wird nunmehr vom Nationalen Schiedsgericht entschieden werden müssen.

In der Baumwollweberei nahm die Lohnfrage eine andere Entwicklung. Hier verlangten 120 000 Arbeiter eine Lohnerhöhung von 7½% auf die um einen gewissen Zuschlag bereits erhöhten Grundlöhne. Nach anfänglichen Schwierigkeiten wurde die Angelegenheit dem Schlichtungskomitee der Baumwollindustrie zur Entscheidung

überlassen, und man einigte sich auf eine Erhöhung von 10%, die jedoch auf Grund der Basislöhne (und nicht auf Grund der bereits erhöhten Löhne) berechnet, vom ersten Februarzahltag an, in Kraft trat. -G. B.-

Aegypten — Bau einer Rayonfabrik. Britischen Meldungen gemäß, wurde die Errichtung einer Rayonfabrik in Aegypten kürzlich beschlossen. Die neue Firma wird ein gemischtes britisch-ägyptisches Unternehmen darstellen, wobei die Majorität ägyptischem Kapital vorbehalten sein soll. Die britische Beteiligung wird durch die britischen Textilfirmen gestellt, welche am ägyptischen Markte bereits tätig sind, vor allem jedoch durch die Bradford Dyers' Association, einer der bedeutendsten Wollkonzerne in Großbritannien.

Hinsichtlich der Bedeutung Aegyptens sowohl als Rayonabsatzmarkt wie auch als Verteilungsbasis für den Nahen Osten hegt man in Großbritannien nicht den geringsten Zweifel. Die Beachtung, die man diesen beiden Faktoren schenkt, geht schon aus der Anwesenheit einer britischen Textilmission in Aegypten hervor, an deren Spitze Mr. Hanbury Williams, ein Direktionsmitglied der Courtaulds Ltd., des wichtigsten Rayonkonzerns in Großbritannien, steht. Der Augenblick scheint gut gewählt, denn im Lande herrscht eine lebhaftere Nachfrage nach Textilien. Aegypten war seit jeher ein bedeutendes Einfuhrland hinsichtlich Rayongarns — ein scheinbarer Widerspruch für ein Land, das soviel feine Baumwolle hervorbringt. Bis zum Jahre 1939 wurde dieser Rayonbedarf in der Hauptsache von Italien gedeckt, das dann von Japan leicht verdrängt werden konnte, als die Italiener 1940 in den Krieg traten. Nachdem im Dezember 1941 auch Japan ein kriegführendes Land wurde, geriet der ägyptische Rayonmarkt in eine arge Mangel Lage, da die schwierigen Seetransportverhältnisse seine normale Belieferung von Großbritannien oder den Vereinigten Staaten aus nicht gestatteten. Immerhin vermochte Großbritannien im Jahre 1942 246 Tonnen Rayongarn nach Aegypten zu liefern, eine beachtliche Leistung gegenüber dem Vorkriegs-Jahresdurchschnitt von nur 130 Tonnen. -G. B.-

Rohstoffe

Australiens Wollüberfluß

In normalen Zeiten produzieren Australien, Neuseeland und Südafrika rund zwei Drittel der gesamten Weltwollschur, die für die Ausfuhr bestimmt ist. Während des Krieges waren sowohl die kontinentaleuropäischen Absatzmärkte ausgefallen, noch war genügend Schiffsraum zur Verfügung, um Wolle in wünschenswertem Ausmaße nach anderen Absatzmärkten zu senden. Gemäß einem im Jahre 1939 getroffenen Uebereinkommen kaufte Großbritannien Jahr für Jahr die gesamte, in den drei Ländern erzielte Wollschur auf (und wird dies, den Abmachungen zufolge, auch für das erste Jahr nach dem Ende des Krieges mit Japan tun), mußte jedoch, mangels Absatzmöglichkeiten und wegen der Beschränkungen im Seetransport eine stets wachsende Menge der gekauften Wolle in den drei vorgenannten Ländern einlagern. Die Frage hinsichtlich der Verwendung dieser sehr namhaften Lager wurde bei Kriegsabschluß akut. Auch darf nicht übersehen werden, daß neben diesen Vorräten jedes Jahr durch die neuen Wollschuren weitere Vorräte anwachsen. Das Problem der geordneten Verwendung dieser Lager, ohne die Weltpreislage für Wolle zu gefährden, wurde in der britischen Reichswollkonferenz vom April 1945 (Empire Wool Conference) ins Reine gebracht, indem man eine britische Reichsorganisation schuf, der die Aufgabe anvertraut wurde, den sukzessiven Verkauf der Wollvorräte aus Australien, Neuseeland und Südafrika durchzuführen. Eine Aufgabe,

die nach den Berechnungen und unter Zugrundelegung der stets neu hinzukommenden Wollschuren dreizehn bis vierzehn Jahre für die australischen Vorräte allein in Anspruch nehmen wird. Diese beziffern sich nach den neuesten Angaben auf 5 136 000 Ballen, zu welchen noch 3 300 000 Ballen (zu 320 kg) der letzten Schur hinzuzufügen sind. Daß die diesjährige Schur kleiner ausgefallen ist als der Durchschnitt der letzten fünf Jahre (5 647 000 Ballen) wird auf die große Dürre und andere ungünstige klimatische Verhältnisse zurückgeführt, welche die letzten Monate in Australien charakterisierten, und die Schlachtung von rund zehn Millionen Schafen nötig machte. (Der australische Schafbestand belief sich auf über 112 Millionen Tiere.)

Im Rahmen der erwähnten britischen Reichsorganisation für den Verkauf der Wollvorräte schuf jedes der drei Dominien eine eigene Kommission, die Hand in Hand mit der genannten Organisation zu arbeiten verpflichtet ist. Die australische Kommission wurde Ende Oktober 1945 ernannt. Diese Kommission ist ein Glied innerhalb der britischen Reichsorganisation für den Verkauf der erwähnten Wollvorräte. Was jene anbelangt, die sich in Australien angesammelt haben, beziffert sich ihr Wert auf rund 100 000 000 £A (australische Pfund Sterling, die rund 10% höher bewertet sind als die Pfund Sterling in Großbritannien, deren gegenwärtiger Umrechnungskurs 17.25 Schweizerfranken = 1 £ ist.)